



Staatsanwaltschaft Bonn, 53222 Bonn

27.04.2011
Seite 1

Aktenzeichen
555 Js 43/11 P A
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0228/9752-0
Durchwahl: 0228/9752-348
Telefax: 0228/9752-600
poststelle
@sta-bonn.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Herbert-Rabius-Str. 3
53225 Bonn

Frau
Dr. Gabriele Weber
Ostender Straße 9
13353 Berlin

Strafanzeige gegen Dr. Hans-Gert Pöttering

Datum der Strafanzeige: 24.01.2011

Sehr geehrte Frau Dr. Weber,

die von Ihnen beantragte Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt nach § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung voraus, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat vorliegen. Diese Anhaltspunkte müssen sich auf den objektiven und subjektiven Tatbestand eines Strafgesetzes beziehen.

Ihrem Vorbringen vermag ich solche Anhaltspunkte nicht zu entnehmen. Der geschilderte Sachverhalt fällt unter keine strafrechtliche Vorschrift.

Den von Ihnen mit Ihrer Strafanzeige vorgetragenen Sachverhalt, den von Ihnen nachgesandten Schriftverkehr und die übersandten Durchschriften der Schreiben des Bundesarchivs vom 16.11.2010 und des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 10.03.2011 habe ich geprüft, sehe jedoch aufgrund der Vorschrift des § 152 Abs.2 StPO keine Grundlage für die Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

Es liegen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die von Ihnen aufgeführten Straftatbestände vor.

Aber selbst wenn diese anzunehmen wären, verbäten sich strafrechtliche Ermittlungen aus dem Gesichtspunkt der Verjährung, die bei den von Ihnen genannten Strafvorschriften nach Ablauf von 5 Jahren nach einer Straftatverwirklichung eingetreten wäre.

Die Einleitung von Ermittlungen kommt deshalb nicht in Betracht.

Durch diesen Bescheid werden etwaige zivilrechtliche Ansprüche nicht berührt.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive 'C' followed by a flourish.

Clemens
Staatsanwalt